Beschluss:

Die Vorlage wird wie folgt geändert:

~~1. Der Stadtrat beschließt das Konsolidierungskonzept zum Abbau der Liquiditäts-kredite unter die Genehmigungsgrenze (nach **§ 100 Abs. 5 S. 1 KVG LSA i.V.m.** § 110 Abs. 2 KVG LSA) **Die Überführung von kurzfristigen Liquiditätskrediten in langfristige Finanzierungsinstumente durch eine Umschuldung ist - zusammen mit weiteren Selbstverpflichtungen im jeweiligen Haushaltsplan – eine zulässige und geeignete (Konsolidierungs-) Maßnahme nach § 100 Abs. 5 S. 2 KVG LSA (so auch Kluth, Rechtsgutachten zum rechtlichen Rahmen der Ablösung von Liquiditätskrediten durch langfristige Finanzierungsinstrumente, S. 49 m.w.N.)**~~

1. Der Stadtrat beschließt das Umschuldungskonzept zum Abbau der Liquiditätskredite unter die Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA. ~~, sofern die Beschlusspunkte 3 und 4 zu keinem positiven Ergebnis führen.~~

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ~~das~~ **die unter 1 genannte** Konsolidierungs**maßnahme**konzept bei der Haushaltsaufstellung **im Haushaltsplan** 2020 ff. zu berücksichtigen und die finanziellen Auswirkungen der Umsetzung abzubilden **~~und~~ bis April 2020 dem Stadtrat dazu einen Tilgungsplan einschließlich Finanzierungsinstrumenten zur Beschlussfassung vorzulegen.**

~~3. Der Oberbürgermeister wird mit der Vorbereitung der Umsetzung des Konsolidierungskonzeptes beauftragt.~~

~~4. Dem Stadtrat wird bis Mai 2020 ein den Maßgaben des Konsolidierungskonzeptes entsprechender beschlussfähiger Tilgungsplan samt Finanzierungsinstrumenten vorgelegt.~~

~~5. Der Oberbürgermeister verweist die Vorlage in den Finanzausschuss und in den Hauptausschuss.~~

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit dem Land Gespräche zu führen, um vom Land ein Entschuldungsprogramm für Liquiditätskredite analog Stark II für Investitionskredite einzufordern oder eine gemeinsame Schuldenbewirtschaftung unter der Ägide des Landes – zur Nutzung der besseren Zinskonditionen des Landes – zu erreichen.

~~4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, unverzüglich in Verhandlungen mit dem Land zur Verschiebung der Forderung zur Vorlage eines Konsolidierungskonzeptes bis zur Klärung der vom Bund geplanten Maßnahmen zur Übernahme kommunaler Altschulden einzutreten.~~

4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, sich zwecks Teilnahme am vom Bundesfinanzminister angekündigten Programm zur kommunalen Entschuldung, an die hierfür maßgeblichen Stellen zu wenden.

5. Der Oberbürgermeister wird mit der Vorbereitung der Umsetzung des Umschuldungskonzeptes beauftragt.

6. **Der Abschluss jeglicher vertraglicher Verpflichtungen der Stadt zur Umsetzung des Umschuldungskonzeptes bedarf der gesonderten Beschlussfassung des Stadtrates.**